

Rede

der Vorsitzenden der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Heike Werner (Die LINKE),

anlässlich der NITSA-Fachtagung "Das Bundesteilhabegesetz – Ein Meilenstein für Menschen mit Assistenzbedarf?"

am Freitag, 22. Mai 2015, 10:00 Uhr

in Berlin, Sozialverband Deutschland e.V., Stralauer Str. 63

Sperrfrist: Beginn der Rede!

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen sie mich zunächst ein paar Worte als Thüringer Ministerin für Soziales voran stellen, bevor ich zu Ihnen als Vorsitzende der ASMK und Vertreterin der Länder spreche.

Viele der in den verschiedensten Arbeitsgruppen und Gremien im Vorfeld des Bundesteilhabegesetzes geäußerten berechtigten Wünsche und Forderungen finden meine persönliche Zustimmung und Unterstützung.

So ist es auch aus meiner Sicht insbesondere vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr zeitgemäß, dass ein Mensch mit Behinderungen aufgrund seines sich aus der Behinderung ergebenden Hilfebedarfs dem System der Sozialhilfe zugewiesen wird und er für einzelne, erforderliche Teilhabeleistungen seine Einkommen und Vermögen einsetzen muss.

Ebenfalls meine persönliche Unterstützung finden folgende Anliegen

- die Stärkung des persönlichen Budgets, um Menschen mit Behinderungen eine möglichst weitreichende Selbstbestimmung zu ermöglichen,
- der Ausbau der Teilhabemöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt, z.B. in Form eines Budgets für Arbeit,
- die Einführung eines Nachteilsausgleiches für Menschen mit Behinderungen in Form eines Bundesteilhabegeldes,
- die Verbesserung der Unterstützung von Eltern mit Behinderung sowie
- die Ermöglichung einer individuellen, personenzentrierten Hilfeplanung und Leistungsgewährung.

Ich möchte Ihnen versichern, dass ich mich hierfür im Rahmen meiner Möglichkeiten als Ministerin einsetzen werde.

Als Vorsitzende der ASMK kann ich Ihnen ebenfalls mitteilen, dass auch meine Länderkollegen das Vorhaben des Bundes, in dieser Legislaturperiode ein Bundesteilhabegesetz zu schaffen, ausdrücklich begrüßen.

Aufgabe wird es sein die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgerecht herauszulösen und zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln

Ein Bundesteilhabegesetz ist der konsequente Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung gestärkt.

Zudem wird der in der UN-BRK verankerte Gedanke der Inklusion vorangebracht.

Anrede,

um es klar zu sagen: Inklusion ist für alle Bürgerinnen und Bürger ein Gewinn.

Das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Menschen

- bereichert das Leben,
- macht seine Vielfalt erlebbar
- und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Ein eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung zu schaffen, ist das Ergebnis vorangegangener langjähriger Diskussionen zum Thema „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“.

Seit mehr als 10 Jahren wird über eine Reformierung der Eingliederungshilfe diskutiert.

Ausgangspunkt und Hintergrund der Debatte war dabei zunächst die Entwicklung der Zahl der Hilfeempfänger und der Ausgaben für Menschen mit Behinderungen auf den verschiedenen Ebenen.

Lassen sie mich dazu ein paar Zahlen nennen:

Die Zahl der Hilfeempfänger ist seit der Einführung der Sozialhilfestatistik kontinuierlich gewachsen.

Sie stieg von knapp 58.000 im Jahr 1963 auf knapp 290.000 im Jahr 1990.

Auch nach der deutschen Wiedervereinigung hat sich diese Entwicklung fortgesetzt.

Von gut 324.000 Personen im Laufe des Jahres 1991 hat sich die Zahl der Hilfeempfänger auf knapp 821.000 Personen im Jahr 2012 erhöht.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Bereich der Ausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wieder.

Während die entsprechenden Bruttoausgaben im Jahr 1963 rund 46 Millionen Euro betragen, lagen sie im Jahr 2012 bei rund 15,1 Milliarden Euro.

Dabei haben sich die Bruttoausgaben für die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen allein seit der deutschen Wiedervereinigung von rund 4,1 Milliarden Euro im Jahr 1991 auf rund 15,1 Milliarden Euro im Jahr 2012 fast vervierfacht.

Aufgrund dieser Entwicklung beschäftigt sich die ASMK seit 2007 intensiv mit dem Thema „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“.

Die ASMK hat im Rahmen verschiedenster Arbeitsgruppen, in denen auch die Vereine und Verbände der Menschen mit Behinderungen aktiv beteiligt waren, Handlungsoptionen und Reformbedarfe diskutiert.

Im Ergebnis dieses Prozesses wurde bis 2012 ein „Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ erarbeitet.

Darin wurden wesentliche Eckpunkte für eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe aus Sicht der Länder aufgezeigt.

Dazu zählten:

- Der Bund muss sich an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen und damit die Länder und Kommunen entlasten.
- Mit dem Gesetz müssen die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Anforderungen an ein modernes Teilhabegesetz umgesetzt werden.
- Die Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche muss gestärkt werden.
- Die Betroffenen und ihre Wünsche sollen bei der Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfs verstärkt einbezogen werden.

- Die Aufgliederung der Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen muss aufgehoben werden.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe müssen vom System der Sozialhilfe losgelöst werden.
- Maßstab für die Leistungserbringung soll der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung sein, z. B. in Form der persönlichen Assistenz.
- Die Eingliederungshilfe soll auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben konzentriert werden. Das bedeutet insbesondere die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Eingliederungshilfeleistungen.
- Ziel sollte es weiterhin sein, bundesweit einheitliche Maßstäbe und Kriterien für ein Gesamtplanverfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger zu etablieren.

- Menschen mit Behinderung sollten so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens bei der Finanzierung der erforderlichen Eingliederungshilfeleistungen freigestellt werden.
- Eine weitere Forderung ist die Flexibilisierung und personenzentrierte Ausgestaltung der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ihre stärkere Ausrichtung auf eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt.
- Ein wichtiger Punkt ist auch die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zur sozialen Pflegeversicherung und anderen sozialen Sicherungssystemen.

Anrede,

letztlich geht es darum, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Aufgrund der Fallzahlen- und Kostenentwicklung hat die ASMK gegenüber dem Bund immer wieder deutlich gemacht:

Die Aufgaben, die eine Gesellschaft mit einem stetig wachsenden Anteil an Menschen mit Behinderung an die sozialen Sicherungssysteme stellt, können nicht mehr allein mit kommunal finanzierten Daseinsvorsorgeleistungen bewältigt werden.

Die bevorstehenden Herausforderungen haben sich aus Sicht der Länder vielmehr zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entwickelt.

Das setzt zwingend eine Kostenbeteiligung des Bundes voraus, um die Leistungen der Eingliederungshilfe zukunftssicher ausgestalten zu können.

Im Rahmen des Fiskalvertrages vom 24. Juni 2012, der von der Bundesregierung am 27. Juni 2012 und vom Bundesrat im Rahmen einer EntschlieÙung am 29. Juni 2012 beschlossen wurde, hat der Bund zugesagt, dass die Erarbeitung eines

neuen Bundesteilhabegesetzes unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgt.

Diese Zusage hat auch Eingang in die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung gefunden.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 18. Legislaturperiode heißt es wörtlich:

„Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.

Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“

Auf dieser Grundlage erwarten die Länder, dass der vom BMAS angekündigte Gesetzentwurf folgende Anforderungen erfüllt:

Einerseits ist den berechtigten Wünschen der Menschen mit Behinderungen nach einem Teilhaberecht Rechnung zu tragen, das den Vorgaben der UN - Behindertenrechtskonvention entspricht.

Andererseits sind die Aufgabenträger im zugesagten Sinne zu entlasten, damit die Finanzierung der Teilhabeleistungen in den nächsten Jahren sicher gestellt bleibt.

Dabei ist aus Sicht der ASMK ein Bundesteilhabegeld ein geeignetes Instrument für eine Weiterentwicklung für mehr Eigenverantwortlichkeit und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts.

Es kann zudem eine zielgerichtete Entlastung der nach Landesrecht zuständigen Träger der Eingliederungshilfe darstellen.

Zur Verbesserung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen ist zu prüfen, wie es gelingen kann, die

Fachleistungen der Eingliederungshilfe möglichst einkommens- und vermögensunabhängig auszugestalten.

Die Länder erwarten, dass sich die direkten Ausgaben der Träger für die Eingliederungshilfe ab 2017 um die zugesagten 5 Milliarden Euro reduzieren. Dabei muss die Kostenbeteiligung des Bundes dynamisiert werden.

Kommt es durch die Reform der Eingliederungshilfe zu Leistungsausweitungen, sind diese zusätzlich zu dem Entlastungsbetrag von 5 Milliarden Euro pro Jahr durch den Bund zu finanzieren.

Ein weiteres zentrales Ziel der Reform sollte die Implementierung von wirksamen Steuerungsinstrumenten für den Träger der Eingliederungshilfe sein.

Dies gilt vor allem auch mit Blick auf das Zusammenwirken mit anderen vorrangigen Sozialleistungsträgern.

Die heutigen Träger der Eingliederungshilfe tragen im Verhältnis zu den vorrangigen Sozialleistungsträgern mit

Abstand die meisten Kosten für die Eingliederung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen, die wesentlich behindert sind.

Sie begleiten diese, von wenigen punktuellen Ausnahmen abgesehen, die gesamte Zeit ihres Lebens.

Gerade deshalb ist es aus Sicht der Länder nur sachgerecht, dass die übergreifende Steuerungsverantwortung der Leistungen für diesen Personenkreis regelhaft bei dem Träger der Eingliederungshilfe liegt.

Damit der Träger der Eingliederungshilfe Rahmenbedingungen für die Strukturentwicklung der Teilhabeleistungen setzen kann, ist weiterhin die Aufnahme einer entsprechenden Experimentierklausel in das Teilhabegesetz erforderlich.

Die Träger der Eingliederungshilfe sollten zum Beispiel sozialräumliche und quartiersbezogene Leistungen sowie neue Finanzierungswege (Budgets) entwickeln und erproben können.

Für bereits erprobte Formen individueller Budgets (wie das persönliche Budget oder das „Budget für Arbeit“) und direkter Leistungen an die Leistungsberechtigten sind die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. sind diese Modelle weiter zu entwickeln.

Die Länder gehen davon aus, dass durch die beabsichtigte Neudefinition des anspruchsberechtigten Personenkreises (neuer Behinderungsbegriff) niemand, der bisher leistungsberechtigt ist, aus dem Leistungsbezug herausfällt.

Ferner, darf durch die Neudefinition aber auch keine neue Ausgabendynamik in Gang gesetzt werden.

Die Länder halten auch die Implementierung einer unabhängigen Beratung für einen wichtigen Aspekt.

Hierbei soll auf vorhandene Strukturen aufgebaut werden, die Selbsthilfe gestärkt und das Modell des „Peer Counseling“ genutzt werden.

Ebenso wird erwartet, dass mit der Neufassung der Eingliederungshilfe als Recht auf Soziale Teilhabe, die verschiedenen Ansprüche auf persönliche Unterstützung, die in unterschiedlichen Gesetzen kodifiziert sind, zu einem differenzierten Anspruch auf persönliche Unterstützung zusammengefasst werden.

Die Hilfen sollen aus einer Hand vom Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten erbracht werden, selbstverständlich ohne die bisherigen Leistungsträger aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Anrede,

wie Sie sehen, handelt es sich bei der Reform der Eingliederungshilfe bzw. der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes um ein sehr komplexes Vorhaben.

Dabei müssen die unterschiedlichsten Interessenslagen der beteiligten Akteure im anstehenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden.

Aus Sicht der ASMK bietet sich mit der Reform die Möglichkeit, die Hilfe für Menschen mit Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.

Vielen Dank!